

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1903.

Zur sogenannten Reformation K. Sigmunds.

Von Carl Koehne.

I. Ist Valentin Eber der Verfasser?

Während von allen Forschern, die sich bisher mit der eigenartigen, als Reformation Kaiser Sigmunds bezeichneten Schrift eingehender beschäftigt haben, angenommen wird, dass ihr Verfasser ein Geistlicher gewesen sein müsse¹, erklärte Heinrich Werner in einer Giessener Dissertation 1900² die Ansicht als 'unabweisbar', dass 'ein Stadtschreiber und zwar ein Laie' jene Reformschrift verfasst habe. Die 'nähere Begründung dieser Ansicht' versprach er in einem demnächst folgenden Aufsätze zu geben.

Dieser ist nun in der Historischen Vierteljahrschrift 1902 S. 467—486 erschienen. Werner schliesst sich hier der Ansicht an, die ich N. A. XXIII, 715—720 ausgesprochen habe, dass die Ref. Sig. in Augsburg entstanden ist, und diese Ansicht mit seiner früheren Behauptung combinierend, erklärt er den Humanisten Valentin Eber, der nach seiner Meinung im Entstehungsjahre der Schrift Augsburger Stadtschreiber war, für den vielgesuchten Verfasser.

Dieser Ansicht kann indes nicht beigestimmt werden und zwar aus folgenden Gründen:

1) Zunächst wäre schon die höchst mangelhafte Kenntnis der lateinischen Sprache, die Werner in seiner früheren Arbeit selbst hervorhebt³, sowohl bei einem Humanisten wie bei einem Stadtschreiber höchst auffallend. Z. B. wird in der prophetischen Stelle vom 'sacer pusillus', die Werner selbst als eine Uebersetzung vom Deutschen ins Lateinische

1) Vgl. Koehne im N. A. XXIII, 720 und die daselbst Note 6—8 angeführten Schriften. 2) (Im Buchhandel und für mich nur benutzbar in der vervollständigten Ausgabe:) Die Flugschrift *Onus ecclesiae* (1519) mit einem Anhang über social- und kirchenpolitische Prophetien (Giessen 1901) S. 89. 3) S. 88; vgl. auch Boehm S. 38 mit Note 3.

ansieht, 1400 garnicht, 30 mit 'terno' übersetzt¹. Gerade das wesentlich Neue, was die Humanisten von den älteren Gelehrten des Mittelalters schied, war ihre bessere Kenntniss der lateinischen Sprache². Aber auch in den Arbeiten der Stadtschreiber, auch wenn sie nicht Humanisten sind, tritt uns überall eine weit bessere Beherrschung des Lateinischen entgegen als in unserer Reformschrift.

2) Der Stadtschreiber einer Reichsstadt von der Bedeutung Augsburgs musste auch eine ganz andere Kenntniss der politischen Verhältnisse haben als diejenige, über welche der Verfasser unserer Flugschrift verfügte. So hätte ein Stadtschreiber nicht die mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Ansicht vertreten, dass Kaiser Sigmund allen Reichsstädten die Freiheit bestätigt habe, jedermann als Bürger aufzunehmen³. Ebenso wenig hätte er vorgeschlagen, den Herzog von Burgund, der seit 1434 mit dem deutschen Kaiser in offener Fehde stand, zum Reichsvicar zu ernennen⁴ etc.

3) Das ausserordentliche Selbstbewusstsein, in dem die Ref. Sig. überall vom geistlichen Stande, vor dem sich 'Kaiser und Könige mit Recht neigen'⁵ und speciell von den Pfarrern spricht⁶, gilt mit Recht als sicheres Zeichen, dass sie von einem Geistlichen und zwar von einem Pfarrer verfasst ist. Auch werden alle Stände, sowohl die geistlichen Fürsten, Prälaten, Domherrn, Mönche und Nonnen als auch die weltlichen Fürsten, Adlige, Kaufherrn, Krämer und Handwerker aufs Schärfste gerügt; nur gerade auf die Leutpriester fällt nicht der Schatten eines Vorwurfs. In ausführlicher Casuistik wird das Einkommen aller Arten des Clerus, mit besonderer Berücksichtigung der Pfarrer festgestellt⁷. Wenn die Schrift auch gegen die weltliche

1) S. 238 Z. 6. Vgl. auch S. 161 Z. 9 'exoritur' statt 'exuritur', 'doletur' statt 'deletur' und S. 180 Z. 23 'seperat' statt 'separet'. Boehms S. 38 N. 3 ausgesprochene Vermuthung, dass die Fehler in den lateinischen Sentenzen, da sie in allen Hss. und Drucken wiederkehren, 'bereits vom Verfasser herrühren', wird dadurch bestätigt, dass auch die weit grössere Anzahl von Handschriften, die mir vorlagen (vgl. N. A. XXIII, 692—703), soweit sie jene Sentenzen überhaupt bringen, dieselben Fehler enthalten. 2) Vgl. z. B. Joachimsohn in Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben XXIII (1896), 180. 3) Vgl. Koehne in Zeitschr. für Socialgesch. VI, 395. 4) A. a. O. S. 400. 5) S. 195 Z. 24. Vgl. auch S. 214 Z. 5—7. 6) Vgl. die von Boehm S. 38 N. 2 angeführten Stellen, sowie auch S. 189 Z. 8—10. 7) Zeitschr. für Socialgesch. S. 372. 373. Dass der Verfasser der Ref. Sigm. S. 173 den Pfarrer vom Priester unterscheidet, wie Werner S. 472 meint, ist ganz irrthümlich. In Z. 6. 7 von S. 173, an die er wohl denkt: 'so hand si baide pfarren und priester' sind mit 'pfarren' die Pfarrkirchen gemeint.

Beschäftigung der Geistlichen kämpft, so wahrt sie doch auch aufs Schärfste die Freiheiten der Geistlichkeit, z. B. ihre Befreiung von weltlichen Gerichten¹. 'Denn der Geistliche soll nicht vor dem weltlichen Stabe stehen'².

Wenn nun Werner den Verfasser der Ref. Sig. in seiner ersten Schrift ausdrücklich als Laien bezeichnet³, so will er ihn dagegen in seiner zweiten Abhandlung über unser Thema S. 473 als einen 'mit den niederen Weihen versehenen Kleriker' betrachtet wissen⁴. Darauf ist zu erwidern, dass zu solcher halb weltlichen, halb geistlichen Natur des Verfassers dessen scharfes Betonen des Satzes, dass sich überall das Geistliche und das Weltliche scheiden soll, der zum Grundprincip für die Reform der bestehenden geistlichen und weltlichen Zustände gewählt ist⁵, in schroffstem Widerspruch steht. Kann man etwa annehmen, dass ein auch nur halb geistlicher Stadtschreiber die Ansicht vertreten hätte, dass kein Geistlicher Stadtschreiber sein solle?⁶ Dazu kommen noch die Stellen, welche den Verfasser speciell als Pfarrer⁷, also im Besitze sämtlicher Priesterweihen erscheinen lassen. Mit dem Ausdruck 'sacer pusillus', den Werner jetzt für seine neue Auffassung anführt⁸, wird in der eschatologischen und prophetischen Litteratur, der dieser Ausdruck entnommen ist, nirgends ein Mann bezeichnet, der nur die niederen Weihen erhalten hat; vielmehr weist dieser Ausdruck auf jemanden, der im Besitze sämtlicher Priesterweihen in der kirchlichen Hierarchie nur eine bescheidene Stellung einnimmt⁹. Endlich liegt auch weder

1) Zeitschr. für Socialg. S. 397. 398. 2) Boehm S. 228 Z. 23. 24.
 3) S. 89: 'Also ein Stadtschreiber und zwar ein Laie als Verfasser der Reformationsschrift ist unabweisbar'. 4) So auch S. 475: 'Aus der Zwitterstellung heraus als . . . nicht voll Geistlichen . . . lässt sich denn auch der vorlaute Groll des Verfassers gegen die . . . Prälaten . . . von vornherein etwas verständlich finden'. 5) Vgl. Zeitschr. für Socialg. S. 375 mit Note 2. 6) Boehm S. 232 Z. 10; vgl. Zeitschr. für Socialg. S. 374, auch Werner selbst in seiner ersten Schrift S. 88. 89. 7) S. oben S. 740 N. 6. 8) S. 473: Und gar der Ausdruck 'sacer pusillus' ein 'kleiner geweihter', der als Friedrich von Landnau die Reform durchführen soll, kann ebenfalls nur (!) in dem Sinne von Kleriker mit den niederen Weihen verstanden werden. 9) Vielfach wurde darunter der heilige Franciscus verstanden. Vgl. Wadstein, Die eschatologische Ideengruppe (Leipzig 1896) S. 172; von Bezold in Sitzungsber. der Münchener Akad. Philos.-histor. Kl. 1884 S. 589 N. 2. Auch Franciscus hatte nur die kleine Tonsur empfangen (Hausrath, Die Arnoldisten III, Leipzig 1895, S. 143), die im Mittelalter der ersten niederen Weihe voranging (Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts 1884 S. 108). — Dass 'sacer' in Verbindung mit 'pusillus' gerade jemand bezeichnen soll, der die niederen

dafür, dass der Verfasser unserer Reformschrift, noch dass der Stadtschreiber Valentin Eber die niederen Weihen erhalten hatte, auch nur der Schatten eines Beweises vor.

4) Auch der geistliche Ton und die geistliche Auffassung, mit denen unsere Reformschrift selbst rein weltliche Reformen behandelt, sprechen dafür, dass sie nur von einem Geistlichen, nicht etwa von einem im praktischen Leben stehenden Laien verfasst sein kann. Man denke z. B. an die Forderung, alle durch die Hand eines Kaufmannes gegangenen Nahrungsmittel zu verbrennen, weil sie gewissermassen verunreinigt seien¹.

5) Gegen einen Humanisten als Verfasser spricht auch die Werthschätzung der damals noch durchaus scholastischen 'hohen Schulen' und ihrer Zeugnisse, von denen der Autor der Ref. Sig. die Verleihung von Pfarrerstellen abhängig machen will².

6) Zum Schlusse denke man noch daran, dass es sich bei unserer Schrift nicht um blosse Reformvorschläge, sondern auch um einen Aufruf zu einer blutigen Revolution handelt. Dass wer in dieser Weise die Volksmassen zur gewaltsamen Erhebung gegen alle weltlichen und geistlichen Obrigkeiten aufgefordert und sich selbst als den von Gott gewollten Reformkaiser bezeichnet hatte, dann, wie es bei Eber der Fall gewesen wäre, noch Jahrzehnte hindurch das Amt des Stadtschreibers innegehabt hätte³, ist sicher unmöglich, um so unmöglicher, als die Städte zu jener Zeit allen Plänen, das Reich zu reformieren, durchaus abgeneigt waren⁴.

Weihen erhalten hatte, ist auch deshalb unmöglich, weil zu jener Zeit wie heute gerade die höheren Weihen 'ordines sacri', die übrigen 'non sacri' genannt wurden. Vgl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts I, 7. 1) Zeitschr. für Socialg. S. 389. 2) S. Boehm S. 184 Z. 25 ff. An der oben S. 740 N. 2 citierten Stelle S. 175 werden die 'Humanisten' als 'genialisch zugestutzte Gesellen' charakterisiert, 'die den würdigen Professoren an den Universitäten . . . erklärten, dass ihr ganzer scholastischer Formelkram keinen Strohhalme werth sei, dass nur sie selbst — die Humanisten — die Besitzer der wahren modernen Bildung seien'. 3) Ueber dessen Amtszeit s. weiter unten im Texte. 4) Gerade die Städte haben bekanntlich sehr viel dazu beigetragen, dass alle Bemühungen Sigmunds erfolglos blieben, einen dauernden Landfrieden aufzurichten und weit bescheidenere Reformen als die in unserer Reformschrift verlangten einzuführen. Von der Theilnahme an den Reichstagen machten die Städte nur Gebrauch, um 'ein Uebermass von Verpflichtungen abwehren und unangenehme Beschlüsse verhindern oder ihre Vollziehung aufhalten' zu können. Vgl. namentlich Wendt, Der Deutsche Reichstag unter K. Sigmund (1889) S. 136. 137; Finke, K. Sigmunds reichsstädtische Politik (1880) S. 36. 42. 46. 66; Dietz, Die politische Stellung der deutschen Städte von 1421—1431 (1889) S. 1—4.

So braucht man auf die Thatsachen nicht ausführlich einzugehen, durch welche Werner beweisen will, dass wir in dem Stadtschreiber Valentin Eber den Verfasser der Ref. Sig. zu sehen haben. Nur die Erwägung, auf welche er offenbar das grösste Gewicht legt, sei näher beleuchtet. Das einzige datierbare Ereignis, das sich der Reformschrift hinsichtlich des Lebensganges ihres Verfassers entnehmen lässt, ist seine Zusammenkunft mit Kaiser Sigmund im November 1433 zu Basel, wo ihm dieser ein Kleid schenkte¹. Werner² führt nun aus, dass sich am 30. Nov. 1433, wie Boten anderer Städte, auch Stefan Hangenor als Vertreter Augsburgs bei Sigmund eingefunden habe, und dass es 'wahrscheinlich' sei, dass damals auch der Stadtschreiber Valentin Eber, der sonst vielfach zu diplomatischen Geschäften gebraucht wurde, ihn begleitet habe. Dass im Nov. und Dec. 1433 zahlreiche städtische Gesandtschaften, darunter auch eine Augsburger, bei Sigmund waren, ist sicher³; dass Augsburg damals Stefan Hangenor bevollmächtigt hatte, wie Werner ohne Quellenangabe berichtet, braucht nicht weiter bestritten zu werden; dass aber damals auch Valentin Eber in Basel war, ist mindestens höchst unwahrscheinlich. Denn Eber ist in der gesammten gedruckten Ueberlieferung nur zwischen 1454 und 1477 als Stadtschreiber und Vertreter Augsburgs in diplomatischen Sendungen bezeugt⁴; auch Werner führt keine früheren Zeugnisse an⁵. Dazu kommt noch, dass aus einer Notiz von 1457 Sept. 13 in den Augsburger Rathsdecreten, wie Frensdorff gelegentlich mittheilt⁶, hervorgeht, dass Eber an jenem Tage von Neuem auf 3 Jahre als Stadtschreiber bestellt wurde. Er hat also schwerlich vor 1454 diese Stellung erhalten. Ist es an sich schon undenkbar, dass der spätere Verfasser der Reg. Sig., der sich rühmt, Kaiser Sigmund habe ihm die Ordnung der Christen-

1) Vgl. N. A. XXIII, 723, auch Werner, Hist. Viertelj. S. 481 und 473. 2) S. 481. 3) Ausser der von Werner S. 481 citierten Aufforderung des Kaisers, nach Basel zum 30. Nov. Gesandte zu schicken (Janssen, Reichscorr. I n. 720) geht dies auch aus dem Bericht des Frankfurter Gesandten, der am 28. Nov. mit Augsburger Städteboten in Basel zusammen war (ebd. n. 728 S. 395) und den zwischen 1433 Nov. 10 und 1434 Jan. 17 in Basel an die Stadt Augsburg ertheilten kaiserlichen Privilegien hervor (Altmann, Reg. 9798. 9816. 9817. 9969). 4) S. Chron. der Deutschen Städte, Augsburg, II, 306 N. 2 (1454 und 1457), II, 417 N. 2 (1455), II, 380 Z. 7 (1457), II, 419 N. 2 (1459), II, 296 (1463), II, 306 (1466), I, 332 Z. 16 (1469), III, 430 Z. 30 (1477); ferner Biblioth. des liter. Vereins zu Stuttgart Bd. 196 S. 47—53 (1459), 68—73 (1460) etc. 5) S. Hist. Vierteljahrschr. S. 481. 6) Chron. Augsburg II, 306 N. 2.

heit übertragen, als Gesandter einer Reichsstadt bei dem Kaiser gewesen sei, so hätte gewiss nicht das Geschenk eines Kleides, das Sigmund jenem armen Kleriker machte, damit in Verbindung gebracht werden dürfen, dass der Stadtschreiber oft 'als einen Theil seiner Löhnung ein Gewandstück' erhielt¹. Die Belegstelle, auf die sich Werner für diese Behauptung beruft, Boos, Geschichte der Rhein. Städtekultur III, S. 221, theilt nämlich in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise nur mit, dass der Stadtschreiber von der Stadt, die ihn anstellte, mitunter ein Kleid in den Stadtfarben, also eine Art Amtstracht erhielt. Dass Gesandte einer Reichsstadt vom Kaiser oder anderen Personen, zu denen sie geschickt waren, Kleider erhielten, ist nirgends bezeugt².

Denselben Beweiswerth haben die Ausführungen Werners³ darüber, dass die angebliche 'Hochschätzung des Frauenstudiums'⁴, die 'Neigung zu antikisierenden Deductionen'⁵, der 'Zug nach prophetischem Colorit und Wunderbarem'⁶, die 'entschieden kirchliche Natur' in der Ref. Sig. etc. auf den Augsburger Humanistenkreis weisen.

Die Schrift hat mit dem Humanismus und vollends mit Eber nicht das mindeste zu thun; wie bisher wird man ihren Verfasser am passendsten mit Pfarrer Friedrich bezeichnen.

1) So Werner a. a. O. S. 473. 2) Wurden solche Gesandte von dem Empfänger besonders beschenkt, so erhielten sie schlechtweg Geld. Vgl. Menzel, Das Gesandtschaftswesen im MA. (1892) S. 149, und ausser den dort angeführten Beispielen zum Vergleich auch noch Sander, Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs (1902) S. 625 ff. — Dass auch Augsburg selbst für die Bekleidung seines Stadtschreibers sorgte, ist übrigens ausdrücklich bezeugt. S. F. Scholz, Gesch. der Deutschen Schriftsprache in Augsburg (1898) S. 293. 3) S. 474. 475. 4) Von den von Werner S. 474 N. 9 angeführten drei Stellen beschäftigt sich nur Boehm S. 203 damit: die Nonnen sollen eine Klosterschule halten, um 'Grammatik und etwas Verständnis der heiligen Schrift' zu lehren. Trotz des Ausdrucks 'sy mugent bazz studieren wan die man' entspricht der Ausdruck 'Frauenstudium' durchaus nicht dem, was die Ref. Sig. will, namentlich wenn man dabei auf humanistische Bestrebungen hinweist. 5) Werner beruft sich auf Boehm S. 169, wo aber nur von der Sage von Barlaam und Josaphat die Rede ist, die im ganzen Mittelalter sehr verbreitet war. 6) Auch dazu bedurfte es doch keines Humanisten. Hohe Werthschätzung alter Prophezeiungen sowie eine Vorliebe für Anekdoten über historische Personen der Vergangenheit oder fremde Länder findet man doch auch das ganze Mittelalter hindurch, z. B. bei dem 1420 gestorbenen Strassburger Chronisten Königshofen, der deshalb irrthümlich als Quelle unserer Schrift betrachtet wurde. Vgl. N. A. XXIII, 733—737.

II. Die Quellen der prophetischen Partien der Reformation K. Sigmunds.

Im Anhange seines Buches über die Flugschrift *Onus ecclesiae* meint Werner eine ganze Anzahl von Quellen für die prophetischen Partien der Ref. Sig. namhaft machen zu können. Freilich halten diese Behauptungen der Kritik nicht Stand:

1) Sehr annehmbar scheint allerdings auf den ersten Blick eine von Werner S. 82, 83 mitgetheilte Conjectur Höhlbaums, dass an der Stelle Boehm S. 238 Zeile 5: 'Item man sol merken, was der prophet der jung Hester spricht', eine verderbte Ueberlieferung vorliege, indem 'junghester' (= jüngster) zu lesen sei. Damit sei dann aber der Amberger Prediger Wünschelburg gemeint, der 1409 in einer Predigt eine Prophetie ausgesprochen habe, die 1439 in Erfüllung gehen solle¹. Nun beruht aber, wie bereits 1898 Lauchert² nachgewiesen hat, die der Angabe Wolfs in seinen *Lectiones memorabiles* entnommene Jahreszahl 1409 'auf einem Versehen oder Druckfehler' dieses Autors. Wolf hat nämlich seine Ausführungen lediglich dem *Catalogus testium veritatis* des Flacius entnommen, der die Predigt in Uebereinstimmung mit den sie überliefernden Handschriften ins Jahr 1439 verlegt; dies ergibt sowohl eine Vergleichung beider Texte wie eine eigene Mittheilung Wolfs³. Demnach kann, da unsere Schrift selbst 1438 entstanden ist⁴, jene Predigt ihr auch nicht zur Quelle gedient haben, weder in etwa verlorenen Theilen, wie Werner annimmt, noch in den beiden von ihm S. 83 angeführten Wendungen, die wohl aus gemeinsamer Quelle stammen⁵, noch an der Stelle, die Priester

1) Durch diese Combination glauben nämlich Höhlbaum und Werner den Widerspruch lösen zu können, dass die bei Wolf gedruckte Fassung jener Predigt mit 1409, ihre handschriftliche Ueberlieferung aber mit 1439 datiert ist. S. Werner, *Onus* S. 82 N. 4. 2) *Hist. Jahrb.* XIX, S. 84 N. 1; vgl. auch Lauchert in der *Allgem. Deutsch. Biogr.* XXIV (1898), S. 320. Zu den daselbst über Wünschelburg gegebenen Mittheilungen vgl. noch die Urkunden bei Schelhorn, *Acta Hist.-eccl.* (Ulm 1738) I, 27—32 und Oefele, *Rer. Boic. Script.* I (Aug. Vind. 1763) p. 586. Ein Text, der im wesentlichen mit dem von Bezold in Münchener Sitzungsber. 1884 S. 604—606 aus Cod. Lat. Mon. 5106 veröffentlichten übereinstimmt, ist in Cod. Helmst. 366 fol. 26 der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel überliefert. 3) S. Lauchert, *Hist. Jahrb.* a. a. O. 4) N. A. XXIII, 728—731. XXVII, 257—263. 5) Dass die eine 'Da tut man got vil dienst mit' sich auch sonst noch findet, hat Werner selbst S. 81 N. 1 bemerkt.

Friedrich dem Propheten 'jung Hester' entnommen hat. So wenig wie einen gelegentlich von ihm citierten Concilsbeschluss¹ hat er auch die ältere Prophezeiungslitteratur bei der Abfassung der Schrift zur Hand gehabt; er arbeitete lediglich nach dem Gedächtnis. Daher darf man sich nicht wundern, wenn wir auch da, wo Pfarrer Friedrich ausnahmsweise seine Quellen nennt, vielfach nur starke Anklänge, nicht wörtliche Uebereinstimmung finden. In dem sogenannten Vierten Buche Esras findet sich nun eine von Boehm und Werner übersehene Stelle, welche mit der von der Ref. Sig. als Prophezeiung jung Hesters citierten eine gewisse Aehnlichkeit hat:

Esra IV² c. XVI S. 81 Z. 52.

Ref. Sig. S. 238 Z. 6 ff.

Quoniam ecce adhuc pusillum et tolletur iniquitas a terra et iusticia regnabit in nos.

Surget sacer pusillus et reget... gaudet iusticia.

Auch liefen ausser den Apokryphen des alten Testaments, welche fälschlich Esras Namen tragen, im 15. Jh. noch zahlreiche andere angebliche Prophezeiungen Esras herum. Rühmte sich doch Picus von Mirandola, '70 von den 234 hinterlassenen Büchern Esras gelesen zu haben'³. So liegt für die Conjectur Höhlbaums jedenfalls keine genügende Veranlassung vor.

2) S. 94 meint Werner, der Verfasser der Ref. Sig. müsse die Briefe der heiligen Hildegard gekannt haben, weil sie sich in demselben Gedankenkreise politischer und kirchlicher Unabhängigkeit und Vorherrschaft Deutschlands bewegen und weil unsere Schrift S. 237 von den Episteln der Propheten spreche, 'wir' 'aber nur von Hildegard Briefe prophetischen Inhalts besitzen'. Indes liegt der Gedanke, Deutschland vom Papste in geistlichen Dingen unabhängig zu machen, Priester Friedrich fern⁴. Die Stelle S. 237 Zeile 9 ff. aber lautet:

1) Zeitschr. für Socialg. VI, 412. 413. 2) Ed. Bensly in Texts and studies. Contributions to biblical and patristical literature ed. by Armitage Robinson II, 2 (Cambridge 1895) — Dass Werner, der nur die Uebersetzung des sog. vierten Buches Esra's in der Kautzsch'schen Sammlung der Uebersetzungen der 'Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testaments' (Freiburg 1898 - 1900) gelesen hat, diese Stelle nicht fand, erklärt sich sehr einfach daraus, dass Capitel XVI als ursprünglich nicht zu Esra IV gehörig dort ausgelassen ist. S. Gunkel bei Kautzsch a. a. O. II, 332. 3) Picus de Mirandola in der Einleitung zu seiner Apologie (in der Strassburger Ausgabe seiner Schriften von 1504 fol. XXIII b. XXIV). 4) Vgl. N. A. XXIII, 713 N. 7.

‘die klainen sollen erhocht werden und die gwaltigen ernidert; das hat Christus selb geredt in dem ewangeli und propheten in iren epistoln’.

Dann wird für den Ausspruch Christi der bei Matthäus 18, 3 überlieferte, als Aussprüche der ‘Propheten’ aber werden der Ausruf Augustins, den er in seinen *Confessiones* VIII c. 8¹ berichtet, sowie eine Stelle des Briefes Pauli an die Thessalonicher VI, 19 und 20 genannt, indem alle diese Worte als Prophezeiungen behandelt werden. Insofern konnten aber auch Augustin und Paulus Propheten genannt werden², und nach der ganzen Arbeitsweise Priester Friedrichs überrascht es nicht weiter, dass er beide Prophezeiungen als in ‘Episteln’ ausgesprochen bezeichnet, während dies doch nur bei derjenigen des Apostels Paulus zutrifft.

3) Endlich weist Werner S. 91 noch auf einige Anklänge der Ref. Sig. an die Vision, welche ihr in der Augsburger Ausgabe von 1497 und drei späteren Ausgaben beigegeben ist, in einer Weise hin, als ob hier eine Benutzung stattgefunden habe. Indes sind ihm die ausführlichen Untersuchungen entgangen, die ich³ und Lauchert⁴ dieser Vision gewidmet haben. Nach ihnen und den bisherigen Forschungen über die Texte der Reformation⁵, welche Werner garnicht berücksichtigt hat, kann keine Rede davon sein, dass ‘diese Vision dem Verfassungsentwurf ursprünglich beigegeben gewesen und die Augsburger Ausgabe desselben (1497) nach der Originalausgabe erfolgt zu sein’ ‘scheint’⁶. Jedesfalls trägt hier der Schein. Die Uebereinstimmungen haben auch garnichts auffallendes. Z. B. bildet, um nur dies eine zu erwähnen, die Zurückführung des Amtes der Prälaten auf die Apostel in der Vision (S. 15), die der Priester auf die Apostelschüler in der Ref. Sig. (S. 176)⁷ nicht einmal eine Analogie, sondern nur die Wiedergabe einer allgemein verbreiteten Auffassung des mittelalterlichen Kirchenrechts⁸.

1) Migne, *Patrol.* XXXII, 57. 2) Auch S. 238 Z. 1 bezieht sich das Wort ‘Propheten’ offenbar auf Augustinus und Paulus. Ebenso wird S. 193 eine als Prophezeiung gedeutete Stelle aus dem Briefe Pauli an die Epheser mit den Worten ‘als der prophet spricht’ eingeleitet. 3) *Deutsche Zeitschr. für Geschichtsw.* 1896/97 S. 352–362. 4) *Hist. Jahrb.* XIX, 852–856, daselbst auch kritischer Neuabdruck der Vision S. 857–867. 5) Vgl. namentlich das von Boehm S. 12 und von mir *Zeitschr. für Geschichtsw. a. a. O.* S. 354 über jenen Druck von 1497 mitgetheilte, sowie die N. A. XXIII, 693 und 704 N. 1 gegebenen Stammbäume jener Texte. 6) So Werner S. 91 N. 3. 7) Vgl. Werner a. a. O.: ‘Die Vision stimmt mit der Schrift selbst überein, . . . p. 15 zu p. 176 die Betonung des Amtes der Zwölfboten’. 8) S. *Decretum*

III. Ist die Reformation K. Sigmunds im Auftrage eines Theiles der Baseler Concilsväter verfasst?

In dem erwähnten Aufsatz in der Hist. Vierteljahrschr. sucht Werner auch nachzuweisen, dass der Autor der Ref. Sig. sie im Auftrage der Prälaten des sog. zweiten Standes des Baseler Concils geschrieben habe. Diese hätten ihm bei seinem Baseler Aufenthalt im Jahre 1433 'allerlei Papiere und motivierte Anträge' übergeben; aus solchem 'fremdem Eigenthum' bestehe ein wesentlicher Theil unserer Schrift, während der Verfasser jene Vorarbeiten nur 'transferiert', d. h. ins Deutsche übersetzt, sowie mit Erläuterungen versehen habe¹.

Für diese Auffassung führt Werner namentlich die Worte der Ref. Sig. S. 171 Z. 6 ff. an:

'alles, das in dem bûch geschriben stat, han ich . . . von hoher meister weisunge, gunst und willen dise ordnung gemachet und von latein ze teutsch'.

Daher spreche auch der Autor öfters selbst vom 'Erleutern'. Indess geht doch aus einer der drei² Stellen des Pamphlets, welche Werner für diese Auffassung anführt, nämlich aus S. 244 Z. 1 direct das Gegentheil hervor. Sie bezieht sich auf den Traum Kaiser Sigmunds, worin dieser den armen Priester Friedrich von Landnau zum zukünftigen gottgewollten Reformator und Kaiser erklärt. Die Erläuterung spricht dann die Identität Friedrichs von Landnau mit dem Priester aus, dem Sigmund ein Kleid geschenkt hat. Diese Erzählung ist nun sicher nicht 1433, sondern erst nach Sigmunds Tode verfasst worden. Dass aber hier die Erzählung und die Deutung ('Erleuterung') ein einheitliches Ganzes bildet, geht daraus hervor, dass in beiden Sigmund selbst spricht³. Es tritt uns nämlich nicht nur bei jenem Traum, sondern auch bei der Erläuterung ein im Pluralis Maiestatis von sich sprechender

Gratiani Pars I dist. 21 c. 2 §§ 1 und 2, sowie die übrigen von G. L. Hahn, Die Lehre von den Sacramenten (Breslau 1864) S. 182 N. 1 angeführten Stellen.

1) So Hist. Vierteljahrschr. S. 482. Das 'Transferieren' muss der Verfasser der Reformschrift nach Werner ganz besonders geliebt haben: 'Lateinische Anträge und Papiere' übersetzt er ins Deutsche (Werner a. a. O.), deutsche Prophezeiungen ins Lateinische (so Werner, Onus S. 88 N. 2).

2) Boehm S. 193, worauf Werner S. 482 N. 4 auch verweist, steht überhaupt nichts von 'Erläuterungen' und jener angeblichen 'Arbeit' des Verfassers! 3) S. 244: 'Des ersten, als wir ain beraitung' etc.

entgegen, während Priester Friedrich selbst von sich im Singular redet¹.

Auch S. 175 Z. 4 'wie sie (d. h. die Pfründenverleihung) aufgestanden ist, wird hernach gelutert' scheint auf eine historische Erzählung zu verweisen, die übrigens später nicht erfolgt, nicht auf Erläuterungen zu Darstellungen, zu denen gerade jene Erzählung selbst gehören müsste².

Vor allem würden aber weder die sämtlichen Reformforderungen sachlich ein so einheitliches Ganzes bilden, wenn sie eine blosse Sammlung der Ansichten verschiedener Personen wären, noch würden sie dann im Stil unter sich und mit den Begründungen nirgends erkennbare Abweichungen zeigen, wie es doch der Fall ist³. Jedenfalls hätte endlich auch, wer behauptet, dass ein grosser Theil der Ref. Sig. 'fremdes Eigenthum' sei, in der Art die Beweislast, dass er deutlich die Verfasser oder wenigstens die sonstige Ueberlieferung jener angeblichen fremden Bestandtheile nachweisen müsste. Indes hat weder Werner noch sonst einer der zahlreichen Forscher, die sich mit der Reformation Kaiser Sigmunds beschäftigt haben, auch nur eine einzige Stelle anderswo nachgewiesen, bei der Priester Friedrich nicht den Autor nennt⁴, es handele sich denn um allgemein verbreitete Redensarten, welche man als 'geflügelte Worte' jener Zeit bezeichnen kann⁵.

1) S. 165 Z. 31, S. 166 Z. 23, S. 171 Z. 6, S. 199 Z. 16. Die Stellen, in denen Priester Friedrich die Leser mitrechnend von 'unserm herren dem kaiser' und in ähnlichen Wendungen spricht, wie S. 239 Z. 16 und Z. 25, S. 162 Z. 23, S. 170 Z. 25, S. 206 Z. 26, stehen dazu selbstverständlich nicht in Gegensatz. 2) Auch S. 199 Z. 26 schliesst jedenfalls die Deutung nicht aus, dass es sich um Reformvorschläge handelt, die der Verfasser selbst aufgestellt hat. 3) Wie anders wirkt doch die blosse Sammlung und Verarbeitung fremder Papiere bei Priester Friedrichs Zeitgenossen Eberhard Windeck! Werner hat, was er bezüglich der Composition im wesentlichen Lorenz folgend über Windecks Werk mit Recht bemerkt, jetzt einfach auf die Ref. Sig. übertragen, während doch gerade ein Vergleich beider Schriften die Unrichtigkeit seiner Ansicht ergibt. 4) Wie anders liegt die Angelegenheit des Quellennachweises bei Windeck. Vgl. Altmanns Edition, sowie Lorenz, GQ. II, 298. 5) Wie z. B. 'Gratis accepistis, gratis date'. Diese Sentenz findet sich, in demselben Sinne gebraucht, auch in dem Gedichte 'Des concilis grundveste', das ein Augsburger Thomas Prischuch 1418 dem Kaiser Sigmund widmete. S. von Liliencron, Die Volkslieder der Deutschen S. 247 Vers 1207 und 1209:

'Ir hant enpfangen gar umsunst,
umbsunst so solt ir menklich geben. . .'

Uebrigens wird in diesem Gedichte in derselben Weise wie in der Refor-

So wird man also auch bezüglich der Zurückführung der Schrift auf die 'hohen Meister' und die angebliche lateinische Vorlage an der älteren Ansicht¹ festhalten müssen, dass diese Angaben ebenso 'wie das Hereinziehen Kaiser Sigmunds' nur dazu dienen sollen, den 'Nimbus' des Buches 'in den Augen des damaligen Publicums' zu 'erhöhen'.

mation K. Sigmunds über Simonie und 'Geitikait' geklagt. S. Vers 978, 984—986, 1042, 1045, 1173, 1180, 1184, 1197, 1219, 1239, 1249, 1274, 1278, 1281; 1174, 1190, 1191; vgl. auch oben S. 745 N. 5. 1) Vgl. von Bezold in Götting. Gelehrt. Anzeigen 1876 S. 1223.
